

Discover Islam

DEN ISLAM ENTDECKEN

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 02 - Oktoberber 2003/Scha'abân 1424

Auflösung der Ehe auf Verlangen der Ehefrau (chula') und das Sorgerecht für die Kinder

Frage: Kann eine Frau nur dann das Verfahren zur chula' in Gang setzen, wenn ihr Ehemann sich weigert die Scheidung auszusprechen? Was ist, wenn sie damit beginnt ohne erst eine Scheidung verlangen zu haben?

Falls ein solches Ehepaar ein kleines Kind hat, wer erhält das Sorgerecht? Wenn der Vater z.B. ein gewohnheitsmäßiger Trinker ist, könnte die Mutter das Sorgerecht auch auf Dauer erhalten? Sind die Regeln in einem solchen Falle in allen islamischen Ländern nach islamischem Gesetz gleich oder gibt es Unterschiede?

Können derartige Fälle am Wohnort geregelt werden auch wenn dieser Wohnort in einem Land liegt, dessen Staatsangehörigkeit man nicht besitzt?

Antwort: Mit dem Begriff chula' bezeichnet man die Beendigung einer Ehe auf Verlangen der Ehefrau. Es ist nicht notwendig, dass sie zunächst das Scheitern der Ehe nachweisen muss um das entsprechende Verfahren in Gang zu setzen. Ihre Überzeugung, dass sie die Ehe nicht mehr fortsetzen kann, reicht aus. Eine Zeitgenossin des Propheten (a.s.) bat ihn ihre Ehe aufzulösen. Darauf sprach er mit dem Ehemann und erklärte ihm, dass seine Ehefrau nicht mehr gewillt war die Ehe fortzusetzen. Das Verhalten beider Ehepartner war dabei nicht Gegenstand des Gesprächs.

In einigen Berichten über diesen Fall kommt klar zum Ausdruck, dass die Ehefrau nichts gegen ihren Ehemann hatte sowohl in Bezug auf sein Verhalten wie auch seine Religiosität; sie hatte einfach das Gefühl, dass diese Ehe ihr nicht die von ihr in sie gesetzten Erwartungen erfüllte.

Chula' ist unabhängig davon, wie der Ehemann zum Verlangen seiner Frau steht. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Rechte einer Frau im Rahmen des islamischen Eherechts und des darunter geschlossenen Ehevertrags. So wie der Ehemann das Recht auf Scheidung besitzt, das ihm gestattet nach eigenem Ermessen den Ehevertrag aufzulösen, besitzt die Frau das gleiche Recht durch chula'.

Die chula' ist ein Verfahren, in dem die Frau einige ihrer Rechte unter dem Ehevertrag aufgibt. Sie muss das bereits erhaltene Brautgeld zurück geben. Im Gegensatz dazu erhält sie bei einer Scheidung (talâq) noch eventuell ausstehende Beträge aus dem Brautgeld. Es ist nur fair, dass das bei einer chula' nicht der Fall ist, denn in allen Fällen der Beendigung einer Ehe unter islamischen Recht, sei es durch Scheidung oder Auflösung, ist der Mann in finanzieller Hinsicht der Verlierer, weil er nicht nur noch fälliges Brautgeld zu zahlen hat und ausserdem in der Wartezeit für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen hat. Er ist ebenfalls verpflichtet für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen, wenn sie in der Obhut seiner Frau bleiben. Geht er dann eine neue Ehe ein, kommen wiederum die Kosten für das Brautgeld usw. auf ihn zu. Dies ist ein Grund, weswegen die Ehefrau ihr Brautgeld verliert, wenn sie von sich aus die Auflösung der Ehe betreibt.

Liegen dagegen genügend Gründe für eine Scheidung vor (körperliche Misshandlung und dergleichen) und der Ehemann sich einer Scheidung verweigert, kann sie eine Scheidung mit einer entsprechenden Begründung durch das Gericht beantragen. Das ist natürlich eine völlig andere Situation, wobei die Beweispflicht bei der Frau liegt (z.B. durch ein ärztliches Attest oder ein Polizeiprotokoll bei körperlicher Misshandlung). Wird der Nachweis geführt, spricht der Richter die Scheidung aus und in diesem Fall behält sie alle Rechte einer geschiedenen Frau und es entsteht ihr dadurch kein materieller Schaden (Brautgeld und Unterhalt während der Wartezeit).

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • Email: albborek@freenet.de

Erscheint in loser Folge

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

Normalerweise erfolgt eine Scheidung bzw. chula' dort wo man seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, jedoch ist das von beiden Parteien zu regeln. Es empfiehlt sich dabei einen Rechtsanwalt oder Schiedsmann hinzuzuziehen und ebenso empfehlenswert ist es zunächst einmal die eigenen Rechte zu kennen, bevor man irgendwelche juristischen Schritte einleitet.

Das Sorgerecht für die Kinder ist eine völlig andere Sache. Wenn die Kinder noch sehr klein sind, geht es automatisch auf die Mutter über und zwar bis sie in der Lage sind selbst zurecht zu kommen, z.B. Essen, Waschen, Baden, Kleidung anziehen. Danach haben die Kinder ein Wahlrecht, mit dem Recht ihre Meinung wieder zu ändern. Die Unterhaltskosten trägt in jedem Fall der Vater. Der Mutter bleibt das Sorgerecht, es sei denn sie heiratet wieder. Dann geht das Sorgerecht auf ihre Mutter über (Großmutter mütterlicherseits). In dieser Hinsicht ist der Islam einmalig.

Der Vater erhält (bei kleinen Kindern) nur dann das Sorgerecht, wenn sich in der unmittelbaren Verwandtschaft keine Frauen finden, die sich um die Kinder kümmern können. Das Sorgerecht fällt in dieser Reihenfolge an weibliche Verwandte: 1. Kindesmutter; 2. die Mutter der Kindesmutter; 3. die Mutter des Kindesvaters. Danach folgt eine ältere Schwester der Kinder, falls sie sich um sie kümmern kann, dann die Schwester der Kindesmutter, dann die Schwester des Kindesvaters usw. usf.

Dies ist die Lage der Dinge unter islamischen Recht, aber was in einzelnen Ländern geschieht, mag davon erheblich abweichen. Deswegen muss man auf die Rechtssprechung im eigenen Land achten.

Wenn daher ein Kindesvater das Sorgerecht für sich in Anspruch nimmt und zwar nach den Gesetzen seines eigenen Landes, er aber beispielsweise als Trinker bekannt ist, dann gibt es von Fall zu Fall Möglichkeiten ihm aus Gründen des Kindeswohl das Sorgerecht abzusprechen. In den meisten Ländern geht die Rechtssprechung vom Wohl des Kindes und nicht von den Rechten des Vaters aus. Schliesslich sollte angemerkt werden, dass es – zumindest in der Theorie - leichter ist einen solchen Fall in einem Land zu erledigen, in dem das islamische Gesetz angewendet wird.

Was wir wollen:

Unter dem Aspekt in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen in Form von Frage und Antwort, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt noch sollen unsere Informationen als "fatwas" verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus.

Der Leitgedanke ist dabei die ganze Bandbreite der historisch gewachsenen islamischen Jurisprudenz zur Lösung von Problemen in unserer Zeit zu nutzen. Spezifische und persönliche Fragen beantworten wir von Fall zu Fall und wenn nötig unter Hinzuziehung von qualifizierten Theologen. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der Email-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können.

Dazu empfehlen wir auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime)
ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)

Preissenkung!

Das Buch **"Islam im Alltag"** kostet jetzt nur noch € 9,50.

Abdullah Borek schildert als deutscher Muslim nahezu umfassend konkrete Fälle des islamischen Rechts aus allen Lebensbereichen. Das Buch ist damit eine Lebenshilfe für Muslime. Es trägt außerdem zum besseren Verständnis des Islam und der Muslime in Deutschland bei. Das Buch sollte in keinem Bücherschrank muslimischer Familien fehlen.

Bestellungen und Versand:

Institut für Islamstudien, Dorfstr. 63, D-03253 Trebbus - Tel./Fax: 035322-33370;
e-mail: mevl-ifi@t-online.de

Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime

Ist eine erneute Gebetswaschung erforderlich?

Frage: Wenn ich meinen vier Jahre alten Sohn nach dem Besuch der Toilette sauber mache und dabei seinen Geschlechtsteil oder eine Unreinheit berühre, muß ich eine neue Gebetswaschung vornehmen bevor ich bete?

Antwort: Nein. Wenn etwas Unreines berührt wurde, dann genügt es diese Verunreinigung und den Körperteil, der damit in Berührung kam, mit Wasser abzuwaschen. Das Abwaschen einer Verunreinigung heisst, dass davon keine Spuren oder Färbung übrigbleibt. Wenn Sie also ihren Sohn sauber gemacht haben, müssen sie nur alle Verunreinigungen, die sie berührt haben abwaschen und Ihre Hände sorgfältig reinigen. Eine erneute Gebetswaschung ist deswegen nicht erforderlich.

Spermaflecken auf der Kleidung

Frage: Wenn Sperma auf die Kleidung fällt und man es nicht abwäscht, ist das in dieser Kleidung verrichtete Gebet gültig?

Antwort: Nach Meinung der Gelehrten ist Sperma nicht unrein, weil GOTT uns sagt, dass er die Kinder Adams, d.h. die Menschen mit Würde ausgestattet hat. Es ist nicht vorstellbar, dass Er den Menschen aus unreinem Stoff erschafft. Deswegen beeinträchtigt ein Spermaflecken auf der Kleidung grundsätzlich nicht die Gültigkeit des Gebets.

Der Vollständigkeit halber sei aber hinzugefügt, dass einige Rechtsschulen die Meinung vertreten, dass das Sperma nach Trocknen ausgerieben werden sollte oder abzuwaschen ist, wenn es noch feucht ist. Aischa (r.a.), die Frau des Propheten (a.s.) sagte: "Ich habe Sperma auf der Kleidung des Propheten ausgerieben."

Semsem-Wasser und Menstruation

Frage: Darf eine Frau Semsem Wasser trinken, wenn sie ihre Regel hat?

Antwort: Selbstverständlich. Nichts spricht dagegen. Jeder darf das Wasser trinken und zwar unabhängig von seinem oder ihrem körperlichen Zustand.

Beschneidung und Pilgerfahrt

Frage: Wenn ein Mann unbeschnitten ist und die Pilgerfahrt unternimmt, ist diese dann gültig?

Antwort: Die Beschneidung (von Männern) ist *sunnah*, also eine freiwillige und nicht vorgeschriebene (wenngleich auch sehr empfohlene) Handlung. Ihre Unterlassung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit einer pflichtmässigen Handlung.

Gebetswaschung

Frage: Ist es erlaubt die Gebetswaschung in unbekleidetem Zustand im Badezimmer vorzunehmen?

Antwort: In unserer Zeit sind Badezimmer so angelegt, dass man darin vollständig abgeschirmt ist. Es ist völlig in Ordnung sich dort zu entkleiden und beide Arten von ritueller Waschung vorzunehmen. Tatsächlich ist es doch so, dass man die grosse Waschung (ghusl) unter der Dusche unbekleidet vornimmt. Das gilt daher für beide Arten der Waschung, d.h. ghusl und wudu'.

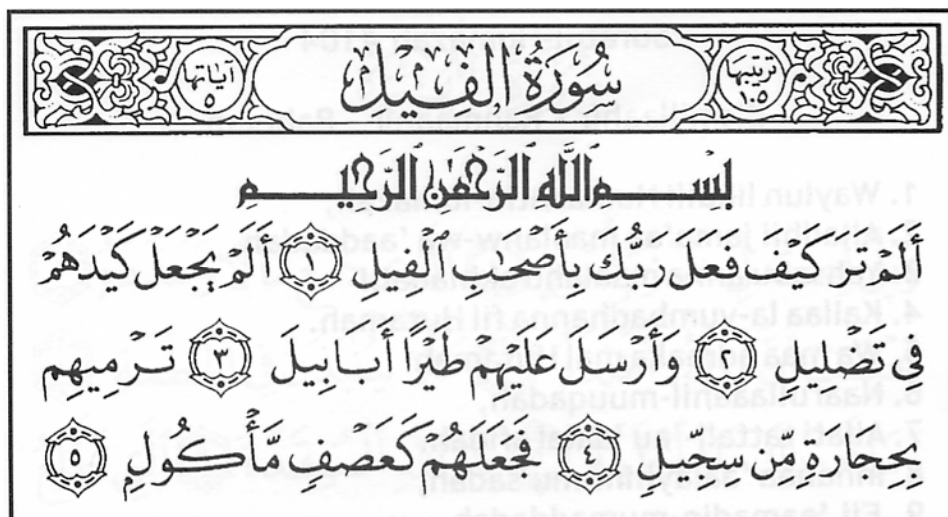
Islamische Begrüssung

Frage: Wenn sich Muslime treffen und begrüßen, sollten sie dann auch die Hände schütteln? Ist das Bestandteil der islamischen Begrüssung?

Antwort: In einigen Überlieferungen wird das Händeschütteln zwar empfohlen, jedoch besteht dazu keine Verpflichtung. Bei solchen Dingen spielen kulturell bedingte Verhaltensregeln und gesellschaftliche Normen eine Rolle.

Wir lernen eine kurze Sure aus dem Koran:

105. Sure Al-Fil (Der Elefant)



Deutsche Übersetzung:

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

1. Hast du nicht gesehen, wie dein Herr mit den Gefährten des Elefanten verfuhr?
2. Hat Er nicht ihren Plan scheitern lassen
3. Und Vögeln in Scharen über sie geschickt,
4. Die sie mit Steinen aus gebranntem Ton bewarfen?
5. Damit machte Er sie wie ein abgefressenes Feld.

Hilfe zur Aussprache (in nicht-wissenschaftlicher phonetischer) lateinischer Umschrift:

Bismillahi-r-Rahmaani-r-Rahîm

1. Alam tara kaifa fa'ala Rabbuka bi-as-haab-il fil?
2. Alam jadscha'al kaydahum fi tadrîl?
3. Wa arsala 'alayhim tayran abâbil.
4. Tarmîhim bi-hadschaâratin min sidschîl
5. Fa-dscha'alhum ka-'asfin ma'kûl.

Was lernen wir daraus:

1. Die Menschen sollten aus den Erfahrungen früherer Völker lernen und wie Allah (s.t.) mit ihnen verfuhr.
2. Die heimtückischen Pläne der Feinde Allahs (s.t.) sind erfolglos.
3. Seine Kämpfer sind gewaltig.
4. Allah (s.t.) schickt vielleicht die kleinsten Seiner "Kämpfer" um große Völker niederzuringen und damit Übeltätern eine Lektion zu erteilen.

Diese frühe mekkanische Sure bezieht sich auf ein geschichtliches Ereignis, das im Geburtsjahr des Propheten (a.s.), etwa 570 statt fand. Jemen stand damals unter abessinischer Herrschaft und der dortige Statthalter, Abraha, hatte in Sana'a eine grosse Kathedrale erbauen lassen in der Hoffnung die Pilgerströme von Mekka nach Sana'a umzuleiten. Als sich diese Erwartungen nicht erfüllten, wollte er die Ka'aba in Mekka mit einem Heer, in dem sich auch Kriegselefanten befanden, zerstören. Die ganze Armee ging dabei zugrunde, ohne daß die Hüter der Ka'aba überhaupt Widerstand leisten konnten. Von Historikern wird dieses Jahr das "Jahr des Elefanten" genannt.